

einer mit Cannabis dealenden Frau zwischen 2016 und 2018 bis zu 10 Joints täglich, danach aber hat er den Konsum auf wenige Male monatlich reduziert und im Jahre 2020 schließlich nahezu kein Marihuana mehr zu sich genommen, da ihm hierzu das nötige Geld gefehlt habe. Kokain hat der Angekl. während einer Reise nach Spanien im August 2020 drei bis vier Mal probiert. I.Ü. konsumierte er MDMA, nach einem erstmaligen Konsum mit 21 J. seit dem Alter von 23 J. ab und zu Amphetamin und ab 2015 oder 2016 gelegentlich – insgesamt vielleicht zehnmal – LSD.

[5] Dies belegt – wie die *StrK* selbst ausführt – zur Tatzeit einen nur gelegentlichen Drogenkonsum, der für die Annahme eines Hangs nicht ausreichend ist. Soweit die *StrK* mit der Erwägung, dass dies nicht auf der Problemeinsicht des Angekl., sondern auf den sehr eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten des Angekl. beruhe, gleichwohl einen Hang annehmen möchte, lässt dies besorgen, dass sie damit von einem zu weiten Begriffsverständnis des Hangs ausgegangen ist. Der Hang bezeichnet eine eingewurzelte, auf psychischer Disposition beruhende oder durch Übung erworbene intensive Neigung, immer wieder Rauschmittel im Übermaß zu sich zu nehmen, wobei noch keine physische Abhängigkeit bestehen muss (st. Rspr.; vgl. etwa *BGH* NStZ-RR 2016, 246 m.w.N.). Dabei beschreibt die Neigung als solche nicht lediglich eine innere Einstellung des Täters, der einem Genuss von Btm zuspricht und auch einem übermäßigen Konsum nicht ablehnend gegenübersteht. Vielmehr drückt sich diese Neigung regelmäßig in dem tatsächlichen Konsum von Rauschmitteln aus, der ein gehöriges Ausmaß ausmachen muss, damit eine staatliche Anordnung einer Maßregel nach § 64 StGB gerechtfertigt ist. Mögen die finanziellen Möglichkeiten eines Täters es kurzfristig nicht erlauben, Btm zum Konsum zu erwerben, steht dies der Annahme einer Neigung zum übermäßigen Btm-Genuss zwar nicht von vornherein entgegen; führt dies allerdings wie hier bei dem Angekl., der im Jahr 2019 den Konsum von Marihuana auf wenige Male im Monat reduzierte und im Jahr 2020 nahezu einstellte, dazu, dass über einen längeren Zeitraum ein allenfalls gelegentlicher Konsum stattfindet, stellt dies insoweit das Vorliegen eines Hangs in Frage. Ohne Bedeutung ist i.Ü., aus welchem Grund der Rauschmittelkonsum in seinem Ausmaß beschränkt bleibt. Es ist nicht erforderlich, dass dies auf der Einsicht des Täters beruht, da das Gesetz lediglich bei Vorliegen eines Hangs i.S.e. übermäßigen Rauschmittelkonsums eine Anordnung nach § 64 StGB in Betracht zieht.

[6] Da auch der Umstand, dass der Angekl. die ihm zur Last gelegten Taten jew. im Zustand einer drogeninduzierten Psychose begangen hat, nur als Beleg für ein jew. singuläres Ereignis, aber nicht schon allein für sich für die Annahme eines Hangs spricht, bedarf die Sache im Maßregelausspruch neuer Verhandlung und Entscheidung.

Unterbringung in Entziehungsanstalt bei Sexualdelikten

StGB § 64

Die Maßstäbe für die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gelten auch bei Sexualdelikten.

BGH, Beschl. v. 18.10.2022 – 1 StR 347/22 (LG Stuttgart)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. [u.a.] wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in 108 Fällen [...] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. 9 M. verurteilt. Die hiergegen gerichtete, auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten hat [einen Teilerfolg].

[2] **1.** Die Nichtanordnung der Maßregel nach § 64 StGB begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die *StrK* hat rechtsfehlerfrei einen Hang des Angeklagten festgestellt, alkoholische Getränke im Übermaß zu sich zu nehmen. Ihre anschließende Würdigung, der Alkoholkonsum des Angeklagt. sei neben der dominierenden »pädo-phile[n] Neigung als Nebenströmung« [...] »nicht von entscheidender Bedeutung« für die Begehung der Missbrauchstaten, zudem sei sein Leistungsverhalten nicht beeinträchtigt gewesen und ihm sei »eine normale Lebensführung« gelungen, lässt besorgen, dass sie von einem unzutr. rechtlichen Maßstab ausgegangen ist.

[3] **a)** Da die Unterbringung nach § 64 StGB eine den Angekl. beschwerende Maßregel ist, müssen sämtliche Voraussetzungen einschließlich des symptomatischen Zusammenhangs zwischen Hang und Anlasstat sicher feststehen (st. Rspr.; *BGH*, Beschl. v. 23.02.2022 – 6 StR 650/21 Rn. 6; v. 23.11.2021 – 2 StR 380/21 Rn. 7 und v. 15.07.2020 – 4 StR 89/20 Rn. 8 [= StV 2021, 249 [Ls]]; jew. m.w.N.). Dabei muss der Hang nicht die alleinige Ursache für die Tatbegehung sein; es genügt, wenn er neben anderen Umständen zur Tat beigetragen hat (st. Rspr.; *BGH*, Beschl. v. 05.03.2022 – 3 StR 75/22 Rn. 7 [= StV 2023, 239]; v. 01.03.2022 – 4 StR 2/22 Rn. 4 [= StV 2023, 238] und v. 10.02.2022 – 1 StR 396/21 Rn. 7 [= StV 2023, 239 [Ls]]; Urt. v. 13.04.2022 – 2 StR 310/21 Rn. 27; jew. m.w.N.). Freilich gelten diese Maßstäbe auch bei Sexualdelikten, auch wenn diese eher selten als Anlasstaten festzustellen sein sollten (vgl. *BGH*, Beschl. v. 20.12.2018 – 1 StR 600/18 Rn. 3 f.; Urt. v. 03.03.2000 – 2 StR 598/99, *BGHR* StGB § 64 Zusammenhang, symptomatischer 3; jew. m.w.N.).

[4] **b)** Hier widerspricht das Ablehnen einer ausreichenden Mitursächlichkeit der strafzumessungsrechtlichen Erwägung, der Angekl. sei bei Begehung der Taten – wenngleich nur nicht ausschließbar – »alkoholbedingt enthemmt« gewesen. Da das *LG* einen fehlerhaften Maßstab angelegt hat, ist nicht auszuschließen, dass es sich der gebotenen weiteren Aufklärung der Auswirkung des Hangs auf die Missbrauchstaten verschlossen hat. Denn der Angekl. konsumierte spätestens seit seinem 13. Lj., mithin seit rund 27 J., Alkohol in einem schädlichen Ausmaß. Jedenfalls zu Beginn des Tatzeitraums im Januar 2019 nahm er täglich hochprozentige Alkoholika, überwiegend Rum und Whiskey, zu sich, und zwar bis zu 1,4 l pro Tag. Damit hat sich die Prüfung einer andauernden und tatbegünstigenden Enthemmung infolge des schädlichen Alkoholkonsums aufgedrängt. [...]

Gesamtstrafe als Vorstrafe i.S.d. § 66 Abs. 3 StGB

StGB §§ 66 Abs. 3, 52 Abs. 2

1. Eine Gesamtfreiheitsstrafe genügt als Vorverurteilung den Anforderungen des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB, wenn sie wenigstens drei Jahre beträgt und ihr ausschließlich Einzelfreiheitsstrafen zugrunde liegen, die auf Katalogtaten beruhen; einer Einzelfreiheitsstrafe in jener Höhe bedarf es insoweit nicht.